

# Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW

## Objekt / Denkmal:

Straße Hausnummer: \_\_\_\_\_

## Antragsteller(in):

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel. tagsüber: \_\_\_\_\_

Eigentümer(in) des Denkmals:

Ja

Nein

Wenn Antragsteller(in) nicht Eigentümer(in) des Objekts ist, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin für die geplante Maßnahme beizufügen.

<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Was soll wo gemacht werden?	
--	--

Als Anlage(n) zu der Beschreibung sind beigefügt:

Foto(s)

Zeichnung

**Die Maßnahme soll entsprechend den Angeboten folgender Fachfirmen durchgeführt werden:**

1.	€
2.	€
3.	€
4.	€
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>€</b>

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!

Für eine spätere Bescheinigung gem. § 40 DSchG NW (steuerliche Sonderabschreibung) ist eine detaillierte schriftliche Abstimmung der Maßnahme vor Beginn erforderlich!

Mit der Maßnahme darf erst **nach** Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden!

Bad Laasphe, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Hinweise und Informationen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW**

### **Grundsätzliches**

Nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) ist jede Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig. Mit Veränderungen sind nicht nur Umbaumaßnahmen gemeint. Auch kleinere Reparaturen und Erneuerungen, mit denkmalunverträglichen Materialien ausgeführt, können große Auswirkungen haben.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Sie ersetzt in keinem Fall eine eventuell erforderliche Baugenehmigung! Durch das Erlaubnisverfahren erhält die Denkmalbehörde Kenntnis von der geplanten Maßnahme und kann beratend für Sie tätig werden. Sie kann auch die Erlaubnis verweigern, wenn die Maßnahme zu Schäden oder wesentlichen Beeinträchtigungen an dem Denkmal führen würde. Erst wenn die schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht hat der Gesetzgeber Geldbußen bis zu 250.000,00 € vorgesehen, bei Beseitigung des Denkmals bis zu 500.000,00 € (§ 41 DSchG NW).

### **Verfahren**

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bad Laasphe beantragt. Der Antrag kann auch formlos ohne das Antragsformular gestellt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

1. Wo, d.h. an welchem Baudenkmal soll die geplante Maßnahme durchgeführt werden (Objekt)?
2. Wer will an einem Baudenkmal eine Maßnahme durchführen und wie ist er bei Rückfragen tagsüber erreichbar (Antragsteller)?
3. Welche Maßnahme(n) soll(en) durchgeführt werden, d.h. an welchem Gebäudeteil soll was in welcher Anzahl gemacht werden?
4. Wie soll(en) die Maßnahme(n) durchgeführt werden?  
Dazu sind die Angebote der vorgesehenen Fachfirmen beizufügen. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen des Antragstellers. Die Untere Denkmalbehörde prüft nur anhand der Positionen im Angebot, ob die Vorgehensweise der Fachfirma im Sinne der Denkmalpflege ist.
5. Datum der Antragstellung und Unterschrift des/der Antragsteller.

Der Antrag muss (§ 21 DSchG NW) von der Unteren Denkmalbehörde mit der vorgesehenen Entscheidung und ggfls. Auflagen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege in Westfalen, als Fachbehörde geschickt werden. Die Fachbehörde überprüft die Entscheidung und stellt das „Benehmen“ her. Dazu lässt der Gesetzgeber ihr einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Jedoch: je präziser und eindeutiger die eingereichten Unterlagen sind, desto schneller kann das Verfahren abgewickelt werden.

Nach erfolgter Benehmensherstellung stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis aus. Die Erlaubnis ist nicht gebührenpflichtig.

### **Förderung aus Mitteln der Stadtpauschale (sog. Denkmalpflegebeihilfe)**

Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz oder zur Verbesserung des Erscheinungsbildes können mit max. 30 % und höchstens 5.000,00 € aus der Stadtpauschale gefördert werden. Fördermittel stehen nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung und sind nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Daher muss die zu fördernde Maßnahme bis zum 30. November des Jahres abgeschlossen sein. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Darüber hinaus gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten, wie z.B. Steuervergünstigungen.